

GEMEINDE ERTINGEN

LANDKREIS BIBERACH

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

In der Fassung:

1. Änderungssatzung vom 21.01.2020

Auf Grund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Ertingen am 04.04.2011/21.01.20 folgende Satzung beschlossen:

<p>Präambel geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.01.2020 In-Kraft-Treten am 01.01.2020</p>

I. ALLGEMEINES

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- 1) Die Gemeinde Ertingen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.
- 2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- 3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Niederschlagswasser, das auf dem eigenen Grundstück der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten versickert wird, ist kein Abwasser und fällt damit nicht in den Regelungsbereich dieser Satzung. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- 2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagenentlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasser-pumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene

Gräben, soweit sie von der Gemeinde/Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- 3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- 4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichsmäßigsten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 45 b Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines Grundstückes Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- 2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- 3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Den Zeitpunkt gibt die Gemeinde bekannt. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- 4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- 1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- 2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die

Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- 1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können, insbesondere dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die nicht den Regelanforderungen der Indirekteinleiterrichtlinien in der jeweiligen gültigen Fassung entsprechen. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- 2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
 2. Feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, Milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- 3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- 4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- 1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- 2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- 3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- 1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentlichen Belange erfordert.
- 2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- 3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Eigenkontrolle

- 1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- 2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchung

- 1) Die Gemeinde kann Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Benutzers vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- 2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.
- 3) Kosten von Abwasseruntersuchungen, die wegen der Festsetzung von Starkverschmutzerzuschlägen (§§ 39, 40) auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgen, sind von diesem zu tragen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. ANSCHLUSSKANÄLE UND GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 12 Anschlusskanäle

- 1) Anschlusskanäle sind Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie im angeschlossenen Grundstück bis einschließlich des Hauskontrollschachtes, der Hauskontrollschacht ist so nahe wie möglich an die Grundstücksgrenze zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht sein. Sie stehen - vorbehaltlich abweichender Regelungen - im Eigentum der Gemeinde. Anschlusskanäle werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- 3) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Die Gemeinde kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal erstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält.
- 4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal verschreiben oder auf Antrag zulassen.
- 5) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlusskanäle als ein Anschlusskanal.

§13 Sonstige Anschlüsse, Kostenerstattung für Anschlusskanäle

- 1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.
- 2) Der Grundstückseigentümer hat zu tragen:
 - a) die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der für den erstmaligen Anschluss notwendigen Anschlusskanäle (§ 12 Abs. 3 und 4);
 - b) die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Anschlusskanäle, wenn sie vom Eigentümer veranlasst werden;
 - c) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlusskanäle und Anschlüsse nach Abs. 1.
Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- 3) Der Erstattungsanspruch erhebt sich mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- 4) Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- 1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- 2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der

Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.

- 3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

- 1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde das Einvernehmen zum Bauvorhaben herstellt und in den eingereichten Genehmigungsunterlagen die Grundstücksentwässerungsanlage eingezeichnet ist.
- 2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- 3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- 2) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den Anschlusskanälen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen.
- 3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- 4) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- 5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 18

Abscheider, Hebeanlage, Zerkleinerungsgeräte

- 1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.
- 2) Die Gemeinde kann vom Eigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist, § 15 bleibt unberührt.
- 3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19

Spülaborte, Kleinkläranlagen

- 1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig.
- 2) Kleinkläranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.

§ 20

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten für rückstaufreien Abfluss zu sorgen.

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- 1) Vor der Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt durch die Gemeinde. Mit der baurechtlichen Schlussabnahme gilt auch die Grundstücksentwässerungsanlage als abgenommen.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den aufführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- 2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen

und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- 4) Die Gemeinde ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. ABWASSERBEITRAG

§ 22

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 30) erhoben.

§ 23

Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht für den Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal (Flächenkanalisation) unterliegen Grundstücke,
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut, oder gewerblich genutzt werden können;
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen;
 - c) bei denen die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) nicht vorliegen, wenn sie tatsächlich angeschlossen werden.
- 2) Der Beitragspflicht zum Teilbeitrag für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks einschließlich Schlammwässerung und Regenüberlaufbecken unterliegen Grundstücke, die
 - a) bebaut sind;
 - b) für eine Bebauung genehmigt sind

und die an die mechanisch-biologische Kläranlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können.

Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke, für die die Voraussetzungen nach a) und b) nicht vorliegen, wenn sie angeschlossen und bebaut werden.

§ 24 Beitragsschuldner

- 1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- 2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentum Beitragsschuldner.
- 3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 25 Beitragsmaßstab

- 1) Maßstab für den Abwasserbeitrag ist:
 - a) beim Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 30 Ziffer 1) die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 25) mit Nutzungsfaktor (§ 26).
 - b) beim Teilbeitrag für die mechanisch-biologische Kläranlage (§ 30 Ziffer 2) das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung (§ 27).

§ 26 Grundstücksfläche

- 1) Als Grundstücksfläche nach § 24 Abs. 1 Buchstabe a) gilt:
 - a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrundegelegt ist;
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht einhält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- 2) § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

- 1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 25) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat 0,5
 2. bei eingeschossiger und zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,0
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,2
 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,4
 5. für jedes weitere Geschoss um je 10 v. H.

- 2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossezahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis 1,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- 3) Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.
- 4) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschossezahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- 5) Im Außenbereich (§ 35 BBauG) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung einschließlich Wochenendhäusern gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- 6) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt (§ 33 BBauG), ist die zulässige Zahl der Geschosse, abweichend von Abs. 2, 4 und 5 nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.
- 7) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschossezahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 2 Satz 3 auf- bzw. abgerundet.

§ 28

Maß der baulichen Nutzung

- 1) Als tatsächliches Maß der baulichen Nutzung gilt die Geschossfläche entsprechend Abs. 2 und 3, bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden die Grundfläche (nach Abs. 5).
- 2) Für die Berechnung der Geschossfläche ist § 20 Abs. 2 Baunutzungsverordnung mit folgenden Abweichungen maßgebend:
 Als Geschossfläche in Keller- und Dachgeschossen werden die Flächen von Aufenthaltsräumen, von Werk- und Hobbyräumen, Bügelzimmern, Bade-, Dusch-, Abotrräumen, Saunen, Schwimmbädern und Bars angerechnet und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die baurechtlich vorgeschriebene Mindesthöhe durchweg eingehalten wird. Dabei werden die lichten Maße dieser Räume am Fußboden zugrundegelegt, wobei Flächenabweichungen durch Mauervorsprünge, Einbauten und dergl. unter 2 qm unberücksichtigt bleiben. Auf die in Keller- und Dachgeschossen ermittelten Flächen wird ein Zuschlag von 40 % angesetzt. Als Geschossfläche von voll ausgebauten Dachgeschossen gilt 70 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses. Als voll ausgebaut gilt ein Dachgeschoss, wenn die nach Satz 1 bis 4 anzurechnenden Flächen mindestens 70 % der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses betragen.
- 3) Bei der Berechnung der Geschossflächen findet § 21a Baunutzungsverordnung (Stellplätze, Garagen Gemeinschaftsanlagen) keine Anwendung. Abweichend davon werden die nach § 39 LBO für Wohngebäude notwendigen Garagen (Höchstwert der Richtzahlen nach dem Garagenerlass) und überdachten Stellplätze auf die Geschossfläche nicht angerechnet.
- 4) Die für ein Gebäude ermittelte Geschossfläche wird auf volle Quadratmeter nach unten abgerundet.
- 5) Landwirtschaftliche Betriebsgebäude, die keine Aufenthaltsräume enthalten und von denen nur Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, werden mit ihren Grundflächen angerechnet. Diese werden nach den Außenmaßen der Gebäude ermittelt. Flächenabweichungen durch Mauervorsprünge unter 5 qm bleiben unberücksichtigt. Die so ermittelten Flächen werden mit 30 % der Beitragsveranlagung zugrundegelegt.

- 6) Bei der Ermittlung der Flächen nach Abs. 1 bleiben Nebengebäude, Anbauten und Behelfsbauten mit einer Grundfläche von höchstens 20 qm unberücksichtigt, wenn sie keine Aufenthaltsräume enthalten und von ihnen nur Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- 7) Gewerbliche, handwerkliche oder freiberufliche Gebäude, Gebäudeteile oder Räume werden mit 40 % der nach Abs. 2 bis 4, 6 ermittelten Geschossfläche angerechnet.

§ 29

Weitere Beitragspflicht für Abwasserkanal

- 1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z.B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach der Maßgabe des § 24 Abs. 1 Ziff. a).
- 2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn
 - a) für Grundstücksflächen erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wird oder
 - b) Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG oder gem. § 25 Abs. 1 b bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren.
- 3) Wird die der bisherigen Beitragsbemessung zugrundegelegte Zahl der Vollgeschosse bei einem Grundstück überschritten, das nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Ziff. a) zum Beitrag herangezogen wurde, so unterliegt die übersteigende Nutzung einer weiteren Beitragspflicht.
- 4) Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung, wenn nach Eintritt der Beitragspflicht eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

§ 30

Weitere Beitragspflicht für die mechanisch-biologische Kläranlage

- 1) Eine erweiterte Beitragspflicht nach § 24 Abs. 1 Ziff. b entsteht, wenn
 - a) weitere Gebäude errichtet werden,
 - b) anstelle früherer Gebäude neue Gebäude errichtet werden,
 - c) bestehende Gebäude oder Gebäudeteile durch bauliche Veränderung in ihrer Nutzung vergrößert werden,
 - d) die Nutzung des Gebäudes oder von Gebäudeteilen verändert wird und sich bei der neuen Nutzung höhere Beiträge ergeben.
- 2) Bei Nachveranlagungen wird die bisherige beitragspflichtige Fläche von der sich neu ergebenden abgesetzt.
- 3) Beträgt der nach Abs. 1 Buchst. a) und b) anzusetzende Betrag weniger als (ab 01.01.2002) 51,13 Euro, so entfällt die Erhebung.

§ 31

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge

1. für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 24 Abs. 1 Ziff. 1a) je qm Nutzungsfläche (§ 26) ab 01.01.2002 3,05 Euro
2. für die mechanisch-biologische Kläranlage, die Schlammabeseitigung, die Zuleitungssammler, soweit sie Anlagen des Abwasserzweckverbands

- Donau/Riedlingen sind und die Regenüberlauf-, Regenklärbecken und Staukanäle (§ 24 Abs. 1 Ziffer 1b) je qm Geschossfläche (§ 27) ab 01.01.2002 8,70 Euro
3. beim Bau eines chemischen Teils der Kläranlage kann ein gesonderter Teilbeitrag festgelegt werden.

§ 32

Entstehung der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. In den Fällen des § 22 Abs. 1 Buchst. a und b sowie § 22 Abs. 2 Buchst. a und b, sobald das Grundstück an den jeweiligen Teil der öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen werden kann (§ 30 Ziffer 1 und 2)
 2. in den Fällen des § 22 Abs. 1 Buchst. c und § 22 Abs. 2 letzter Absatz mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 28 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 4. in den Fällen des § 28 Abs. 2 Buchst. a), mit der Festsetzung der baulichen oder gewerblichen Nutzung;
 5. in den Fällen des § 28 Abs. 2 Buchst. b)
 - a) sobald tatsächlich angeschlossen ist, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses
 - b) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung
 - c) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung;
 6. in den Fällen des § 28 Abs. 3 mit der Baugenehmigung;
 7. in den Fällen des § 28 Abs. 4 mit der Erhöhung der zulässigen Nutzung.
- 2) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- 3) In den Fällen des § 29 mit der Erteilung der Baugenehmigung, sofern eine solche nicht vorhanden ist mit der Benutzbarkeit der neu geschaffenen bzw. in ihrer Nutzung veränderten Flächen.

§ 33

Ablösung

- 1) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) kann vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen entstehenden Beitrags (Teilbeitrags).
- 2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen getroffen.
- 3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in §§ 28 und 29 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.

V. ABWASSERGEBÜHREN

§ 34

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung öffentlicher Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 35 Gebührenmaßstab

- 1) Die Abwassergebühren werden bei der zentralen Abwasserbeseitigung getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 37) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 38) erhoben.
- 2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- 3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- 4) Für die Messung von Absetzungen (39 Abs. 2) und die Messung von Niederschlagswasser im Haushalt (§ 37 Abs. 3) wird für die entsprechenden Wasserzähler eine Zählergebühr erhoben. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 15.12.1986 in der derzeit gültigen Fassung, finden entsprechend Anwendung.

§ 36 Gebührenschildner

- 1) Schuldner der Abwassergebühr nach § 35 Abs. 1 und 2 ist der Grundstückseigentümer. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.
- 2) Gebührenschildner für die Gebühr nach § 35 Absatz 5 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- 3) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 37 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 35 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. a) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern sowie
b) aus Regenwasserspeicheranlagen (insbesondere bei Zisternen aus Beton, erdverlegte Kunststofftanks, Kunststofftanks im Keller, stillgelegte Abwassergruben und ähnliches) zur Brauchwassernutzung im Betrieb oder Haushalt die diesen entnommenen Wassermengen.
 3. Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.
- 3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2a) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 2b) hat der Gebührenschildner auf Verlangen der Gemeinde geeignete Messeinrichtungen (Zwischenzähler) anzubringen. Zwischenzähler werden von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Für den Einsatz eines Zwischenzählers wird eine Zählergebühr, gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

cbm	3/5	7/10	20	30	80
Euro/Monat	0,50	0,60	0,95	1,30	1,75

- 4) Wenn die Kosten für eine Messung der in Abs. 1 Nr. 3 genannten Wassermengen für die Brauchwassernutzung (z. B. WC-Spülung, Wäschewaschen) im Privatbereich nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauches stehen oder die Anbringung eines Zählers technisch nicht

möglich ist, kann auf Antrag eine pauschalierte Verrechnung in Abhängigkeit der Art der Brauchwassernutzung und Haushaltsgröße, wie nachstehend aufgeführt, erfolgen:

WC Spülung 7 m³ pro Jahr pro polizeilich gemeldete Person
Wäschewaschen 5 m³ pro Jahr pro polizeilich gemeldete Person.

Sind für eine Wohnung keine Personen polizeilich gemeldet, werden pauschal 7 m³ pro Jahr für WC-Spülung und 5 m³ pro Jahr für Wäschewaschen abgerechnet.

§ 38

Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 35 Abs. 2) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar (z.B. Regenfallrohr, Hofsenkkasten) oder mittelbar (z.B. über den Gehweg und den Straßensenkkasten) den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- 2) Die befestigten und versiegelten Teilflächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Abflusswirksamkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgelegt wird:
Versiegelungswert: Faktor
 - a) Dächer
 - vollständig versiegelte Dachflächen (z.B. Standarddach, Schrägdach, Blechdach, Faserplattendach) 0,9
 - Flachdach mit Speicherfunktion [z.B. Kies] 0,6
 - Gründach (extensiv – 6 – 30 cm Schichtstärke) 0,3
 - Gründach (intensiv – ab 30 cm Schichtstärke) 0,0
 - b) befestigte und versiegelte Flächen
 - Asphalt, Beton, Bitumen, fugenlose Plattenbeläge 0,8
 - Beton-, Klinker-, Verbundsteinpflaster- und Plattenbeläge 0,6
 - Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Splittfugenpflaster, Rasenlochklinker 0,4
 - Rasengittersteine, Kies-/Splittdecke, Schotterrasten 0,2
 - c) andere Versiegelungsarten
Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige oben genannte Faktor, der in Buchstabe a) und b) genannten Versiegelungsart in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschildner einen anderen Versiegelungsgrad nach, kann im Einzelfall ein anderer Faktor angesetzt werden.
 - d) Flächenermäßigung bei Zisternen und sonstigen Anlagen ohne Kanalanschluss:
Flächen, die an Zisternen und sonstigen Anlagen (z.B. Mulden- und Rigolenversickerung, Teichanlagen) ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
 - e) Flächenermäßigung bei Zisternen mit Kanalanschluss:
Beim Betrieb von Zisternen mit Kanalanschluss bei einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ ermäßigt sich die Veranlagungsfläche bei
 1. Zisternen ohne Regenwassernutzung [mit intensiver gärtnerische Nutzung] um 8 m² je m³ Fassungsvermögen, maximal um 48 m².
 2. Zisternen mit Regenwassernutzung [WC-Spülung und/oder Wäsche-waschen] um 15 m² je m³ Fassungsvermögen, maximal um 90 m².
 - f) Flächenermäßigung bei Anlagen mit Überlauf

Beim Betrieb der nachfolgenden Anlagen mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf reduziert sich die an diese Anlagen jeweils angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche um:

Retentionszisterne	je m ³ Speichervolumen	15 m ²
Muldenversickerung	je m ³ Speichervolumen	45 m ²
Teichanlage	je m ³ Speichervolumen	30 m ²

Da bei diesen Anlagen ein Anschluss an das Kanalnetz grundsätzlich bestehen bleibt, kann auch bei einer Kombination für die gleiche Dachfläche nur einmal eine Ermäßigung beantragt werden. In diesen Fällen wird die Variante mit dem höchsten Ermäßigungssatz zugrunde gelegt.

Bei Retentionszisternen ist eine ergänzende Flächenermäßigung nach Buchstabe e) möglich.

- 3) Die nach dem Absatz 2 zu ermittelnde gebührenpflichtige Grundstücksfläche wird auf volle m² abgerundet.
- 4) Änderungen der versiegelten Flächen werden zum nächsten Abrechnungszeitraum wirksam.

§ 39 Absetzungen

- 1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 37) abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 20 m³/Jahr.
- 2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2, Nr. 3 ausgeschlossen ist.
- 3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen.

- 4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.
- 5) Für den Wasserzähler im Sinne des Absatzes 2 gelten die Regelungen des § 37 Abs. 3 entsprechend.

§ 40 Höhe der Abwassergebühren

- 1) Die Schmutzwassergebühr (§ 37) beträgt je m³ Abwasser 2,55 Euro Dieser Betrag eilt sich wie folgt auf:
 - Kanalgebühr 1,16 Euro
 - Klärggebühr 1,39 Euro
- 2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,40 Euro

Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

- Kanalgebühr (Trenn- und Mischsystem) 0,25 Euro
 - Klärg Gebühr (bei Mischsystem zusätzlich) 0,15 Euro
- 3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, aber nicht einer Kläranlage zugeführt, wird die Kanalgebühr erhoben. Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (insbesondere dezentrale Abwasserbeseitigung), wird die Klärg Gebühr erhoben.
 - 4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 38 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 41 Starkverschmutzerzuschläge

- 1) Bei Veranlagung nach mittleren Verschmutzungswerten (§ 42 Abs. 1 bis 3) erhöht sich der Gebührensatz (§ 37 Abs. 1) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:
 1. Bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen von 300 bis 600 mg/l um 15 v.H.
für jede weitere angefangene 300 mg/l um jeweils weitere 15 v.H.
 2. Bei Abwasser mit einer Konzentration an biologisch abbaubaren Stoffen, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB5) von 300 bis 600 mg/l um 15 v.H.
für jede weitere angefangene 300 mg/l um jeweils weitere 15 v.H.
 3. Bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxydierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 600 bis 1200 mg/l um 15 v.H.
für jede weitere angefangene 600 mg/l um jeweils weitere 15 v.H.
- 2) Die Zuschläge nach Nr. 1 bis 3 werden nebeneinander erhoben.

§ 42 Verschmutzungswerte

- 1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden durch die Gemeinde nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrundegelegt, die sich nach allgemeiner Erfahrung bei der Einleitung gleichartigen Abwassers ergeben, soweit sie nicht von der Gemeinde aufgrund von Messungen nachgewiesen sind.
- 2) Weist der Gebührenschuldner aufgrund eines von der Gemeinde zugelassenen Messprogramms durch Vorlage von Messwerten nach, dass das gewogene Mittel der Messergebnisse im vorangegangenen Veranlagungszeitraum von den nach Abs. 1 festgesetzten Verschmutzungswerten abweicht, ist der Gebührenberechnung das gewogene Mittel der Messwerte zugrundezulegen.
- 3) Der biochemische Sauerstoffbedarf kann aufgrund der Konzentration an chemisch oxydierbaren Stoffen (CSB) geschätzt werden, wenn durch geeignete Vergleichsuntersuchungen das Verhältnis zwischen BSB5 und CSB bekannt ist.

Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im nach zwei Stunden abgesetzten Zustand.

§ 43

Entstehung der Gebührenschuld, Vorauszahlungszeitraum

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- 2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Wasserzinses festgestellt wird, in der Regel das Kalenderjahr. Die Wasserzähler werden regelmäßig einmal im Jahr zum Jahresende abgelesen.
- 3) Zum 15.05., 15.08. und 15.11. ist ein Abschlag in Höhe von jeweils ein Drittel des Vorjahresbetrags als Vorauszahlung zu leisten. Sie werden bei der Jahresrechnung entsprechend abgesetzt. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- 4) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, die Vorauszahlungen jeweils zu den in Abs. 3 genannten Terminen.
- 5) Abweichend von Absatz 3 ist für das Jahr 2011 zum 15.08. und zum 15.11. ein Abschlag in Höhe von jeweils einem Drittel des Vorjahresbetrages zu leisten. Sie werden bei der Jahresrechnung entsprechend abgesetzt.

<p>§ 43 Absatz 3 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.01.2020 In-Kraft-Treten 01.01.2020</p>

VI. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 44

Anzeigepflicht

- 1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt bei Erbbaurecht.
Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- 2) Binnen eines Monats nach Anfall von Abwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der nach §§ 41,42 einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann, ist dies der Gemeinde vom Gebührenschuldner anzuzeigen.
- 3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- 4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- 5) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 38), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- 6) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintrag der Flurstücks- Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 38 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen.

- 7) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstückes um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
- 8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- 9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 45 Haftung der Gemeinde

- 1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- 2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- 3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 46 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 47 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 und 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

6. entgegen § 15 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne die erforderliche Genehmigung der Gemeinde gestellt, benutzt oder ändert;
 7. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 2 Satz 2 herstellt;
 8. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 17 Abs. 2 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücks- entwässerungsanlage anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
 12. entgegen § 44 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 48 Inkrafttreten

- 1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- 2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Abwassersatzung vom 30.03.1987 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Ertingen, 05.04.2011

gez. Alexander Leitz, Bürgermeister

Ertingen, 21.01.2020

gez. Jürgen Köhler, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen vorstehend aufgeführter Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.